



Pflegekinder II



Zehn Forderungen von Pflegeeltern zum Wohle von Pflegekindern

Pflegeeltern sind diejenigen, die in Pflegefamilien wohnenden Kindern am nächsten stehen. Sie kennen den Alltag, sie kennen die Defizite dieser Kinder und sie kennen ihre Krankheiten. Über ihre Vergangenheit lernen sie meist erst etwas, wenn sie selbst sich darum bemühen und sie durch den Pflegealltag Stück für Stück erfahren. Leider erfahren sie von Institutionen und Behörden nur sehr wenig Hilfe, wenn die Familie in der Krise steckt; eher wird ihnen vorgehalten, dass sie unprofessionell und ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien. Deshalb sind die folgenden Forderungen nicht zuviel verlangt:

1. Wenn Pflegeeltern für die Vermittlung eines Kindes in Betracht kommen, müssen sie in vollem Umfang über die **Biografie** des Kindes informiert werden. Sie müssen das Recht besitzen, eine Vermittlung auch **ablehnen zu dürfen**, ohne dass dies zur Folge hat, dass sie keine Vermittlungsangebote mehr bekommen.
2. **Anbahnungszeiträume** müssen für Dauerpflegeeltern definitiv festgelegt werden. Immer wieder kommt es zu Blitzvermittlungen, besonders auch älterer Kinder, ohne dass Pflegeeltern wissen, worauf sie sich einlassen. Das Risiko, dass die Pflegschaft scheitert, z.T. schon nach Wochen oder Monaten, bedeutet für das Pflegekind einen erneuten Bindungsabbruch, der schwerwiegende Folgen hat. Drei Monate wären für Pflegekinder, die zwei Jahre und älter sind, eine angemessene Zeit, mit steigender Tendenz je älter das Kind ist.
3. Im Verlauf der Anbahnung muss sicher gestellt werden, dass Pflegeeltern **nicht unter Druck gesetzt** werden, das Kind endlich aufzunehmen. Pflegeeltern und -kinder müssen das Tempo bestimmen dürfen.
4. Für die Zeit des Ankommens in der Pflegefamilie muss es möglich sein, dass **Besuchskontakte** zu den leiblichen Eltern ausgesetzt werden oder seltener als einmal pro Monat stattfinden. Der Pflegekinderdienst oder der Träger hat dieses Vorgehen zu unterstützen, damit ein sicherer Bindungsaufbau in der Dauerpflegefamilie gewährleistet ist.
5. **Besuchskontakte bei der Herkunftsfamilie** haben dem Kind zu dienen und müssen am Wohl des Kindes orientiert sein. Der Pflegekinderdienst muss verpflichtet werden, das Wohl des Kindes streng zu beachten und vor den Herkunftseltern und notfalls auch vor Gericht zu verteidigen. Jugendamts-Mitarbeiter müssen verpflichtet werden, sich in Fortbildungen darüber zu informieren, welche Auswirkungen Besuchskontakte besonders auf traumatisierte Pflegekinder haben können.
6. Bei vielen Pflegekindern stellt sich erst nach der Vermittlung heraus, dass sie unter **Traumatisierungen** und/oder weiteren **Krankheiten** wie dem Fetalen Alkoholsyndrom leiden. Das Jugendamt muss in diesen Fällen eine umfassende Diagnostik und Therapie unterstützen.
7. Besonders in der **Pubertät** suchen Pflegekinder besonders intensiv nach ihren Wurzeln. Hierbei muss das Jugendamt unterstützend für die Pflegekinder und ihren Pflegeeltern tätig werden, um diese schwierige Phase zu meistern.
8. Traumatisierte Pflegekinder haben immer **Schwierigkeiten mit der Schule**. Deshalb müssen Lehrer und Schulleitungen genau über die Auswirkungen von Traumatisierungen informiert werden. Hierzu eignen sich Gespräche mit Pflegeeltern, regelmäßige Kontakte zu Jugendämtern und schulinterne sowie ministeriell angeordnete Fortbildungen. Es kann nicht sein, dass Pflegekinder als „verhaltensauffällig“ bezeichnet und immer wieder sanktioniert werden, ohne dass eine Beschäftigung mit den Ursachen stattfindet.

- Lexilogschpool
9. Wenn es zu **Rückführungen** in die Herkunftsfamilie kommen soll, müssen die Verhältnisse in dieser genau geprüft werden, um eventuelle Gefahren oder Schäden für die Pflegekinder auszuschließen. Kommt es zu einer Rückführung, so muss diese behutsam und außer für die Pflegekinder auch für die Pflegeeltern vorbereitet werden. Außerdem muss auch das Jugendamt die geltende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesverfassungsgerichtes halten, wenn es von sich aus beabsichtigt, eine Rückführung einzuleiten. Da der Pflegekinderdienst das Wohl der Pflegekinder im Blick zu behalten hat, sind Verbleibensanträge der Pflegeeltern rückhaltlos zu unterstützen.
 10. Kommt es zu **unplanmäßigen Abbrüchen** von Dauerpflegeverhältnissen, werden Pflegeeltern mit all ihren Erfahrungen und Emotionen meist allein gelassen. Deshalb müssen die Jugendämter dazu verpflichtet werden, auch die (auch ehemaligen) Pflegeeltern für einen gewissen Zeitraum zu unterstützen. Sowohl während der Pflege als auch nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses müssen Pflegeeltern **Anspruch auf Psychotherapien und/oder Supervisionen** erhalten, um nicht selbst in für sie bedrohliche persönliche Grenzsituationen zu kommen.

Quelle: <https://traumakinder.wordpress.com/zehn-forderungen-von-pflegeeltern-zum-wohle-von-pflegekindern/>